

bringen und so zu befestigen, daß ein Umkanten, Aufkippen oder Verschieben nicht möglich ist. Zwischen den einzelnen Belagstücken darf höchstens ein Zwischenraum von 5 cm sein.

(2) Dasselbe gilt für alle nicht zu ebener Erde gelegenen Einbauten in Scheunenbans und anderen Gebäuden, für Dachstuhlbeläge und Ladebühnen, die zum Lagern von Geräten oder Vorräten benutzt werden oder dazu dienen, um solche Vorräte usw. weiterzureichen.

§ 18

(1) Übermannshoch angebrachte Giebel-, Wand- und Dachluken von mehr als 1 m Höhe und 30 cm Breite müssen mit feststellbaren Türen oder Läden und mit einer mindestens 6 cm hohen Fußleiste versehen sein, wenn nicht ihre Schwelle bereits diese Höhe aufweist.

(2) Die Fußleiste kann fehlen, wenn vor der Luke eine nach jeder Seite mindestens 1 m messende und beiderseits mit einem Geländer versehene Balkenbrücke angebracht ist, deren Träger fest eingefügt sind.

§ 19

Luken von mehr als 1,25 m Höhe sind in 1 m Höhe mit einer Brustwehr zu versehen, die nur bei Benutzung der Luke abgenommen werden darf.

§ 20

Beim Anlegen von Förderbändern u. dgl. an Luken muß ein zweiter Abstieg (Notabstieg) vorhanden sein.

§ 21

Schächte, in denen sich Aufzüge bewegen, müssen in der oberen Bedienungsstelle und in allen Stockwerksböden, durch die sie hindurchgehen, mit Geländern von 1 m Höhe eingefast werden. Ist das Geländer abnehmbar, sind an den Seiten Handgriffe anzubringen.

§ 22

Laufgänge, Laufbrücken, Laufplanken oder Stege, welche höher als 1 m über der Erde liegen oder über Gebäudeteile hinwegführen, müssen mit mindestens 6 cm hohen Fußleisten und mit festen Seitengeländern versehen sein. Führen die Laufplanken auf- oder abwärts, so sind außerdem Trittleisten aufzunageln.

§ 23

Es ist verboten, feuergefährdete Orte oder Räume, in denen sich entzündliche Gase entwickeln oder ansammeln können, mit offenem Feuer oder Licht zu betreten, dort Licht zu entzünden oder zu rauchen.

§ 24

Bei gefrorener Erdoberfläche ist das Unterhöhlen von Hackfruchtmielen verboten.

§ 25

Die Zugänge zu den Wohn- und Wirtschaftsräumen sind bei Schnee- oder Eisglätte rechtzeitig mit Sand, Asche oder anderen abstumpfenden Stoffen ausreichend zu bestreuen.

§ 26

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 141.

— öffentliche Beleuchtung —

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Leuchenträger

§ 1

Leuchenträger, z. B. Kandelaber und Wandarme, müssen mit besonderer Sorgfalt aufgestellt oder befestigt werden. Mauerwerk, Holzteile und bauliche Einrichtungen, an denen Laternenträger angebracht werden sollen, sind sorgfältig auf ihre Festigkeit zu untersuchen.

§ 2

Vorrichtungen an den Leuchenträgern zum Anlegen und Einhängen von Leitern sind so anzuordnen, daß die Leitern bei ihrer Benutzung in der Wegerichtung stehen.

§ 3

Leitern

(1) Die Leitern müssen an ihren beiden Enden gegen ein Ab- oder Fortrutschen gesichert und so beschaffen sein, daß sie den Benutzern bei ihren Arbeiten einen festen Stand bieten.

(2) Der Zustand der Leitern ist fortlaufend, mindestens aber halbjährlich durch eine dafür besonders zu bestimmende Person zu kontrollieren. Unabhängig davon sind sie vor jeder Benutzung auf ihre Festigkeit zu prüfen.

(3) Schadhafte Leitern sind sofort instand zu setzen oder aus dem Gebrauch zu ziehen. Die Leitern dürfen, zur besseren Prüfung, nicht mit Farbe gestrichen werden, sondern sind nur mit einem Imprägniermittel vor frühzeitiger Zerstörung zu schützen.

Verhalten im Straßenverkehr

§ 4

Die Leuchtenwärter haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im öffentlichen Straßenverkehr so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet, kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.

§ 5

(1) Die Leuchtenwärter müssen ihre Leitern vorsichtig tragen, anstellen und einhängen und hierbei auf die durch Fahrzeuge und Fußgänger drohenden Gefahren (Anstoßen oder Anfahren) besonders achten.

(2) Beim Tragen von Leitern ist deren vorderes Ende schräg nach unten zu halten. Die Einhängen müssen dem Körper des Leuchtenwärters zugewandt sein. Bei Arbeiten auf über 5 m hohen Leitern und an besonders gefährdeten Stellen (auf Brücken, neben Flußläufen, an Bahnübergängen, an Böschungen usw.) sind Sicherheitsgürtel zu verwenden. Arbeiten an Lichtmasten von über 5 m Höhe dürfen nur von zwei Personen gemeinsam ausgeführt werden.